

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Düsseldorf und Bergisch-Gladbach, den 15.03.2007

Kassenärztliche Vereinigung  
Nordrhein  
gez. Dr. Leonhard Hansen  
Vorsitzender

IKK Nordrhein  
gez. Dr. Brigitte  
Wutschel-Monka  
Vorstandsvorsitzende der  
IKK Nordrhein

linse beinhalten, wählt der operierende Augenarzt unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und der medizinischen Notwendigkeit die Art der zu implantierenden Linsen.

Die Qualitätsstandards der Produktgruppe 25 „Sehhilfen“ des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 128 SGB V gelten entsprechend.

## Verzeichnis der Anlagen zu diesem Vertrag:

- Anlage 1 Qualitätsmanagement
- Anlage 2 Hygienerahmenplan
- Anlage 3 Fragebogen Patient
- Anlage 4 Kriterien Genehmigung Ophthalmochirurg

## Vertrag

### zur Abgeltung der Kosten für Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien bei der ambulanten vertragsärztlichen Katarakt-Operation

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein,  
Düsseldorf**  
– vertreten durch den Vorstand –  
(nachstehend KV Nordrhein genannt)

und

**dem Landesverband der Betriebskrankenkassen  
Nordrhein-Westfalen, Essen**  
– vertreten durch den Vorstand –  
(nachstehend Betriebskrankenkassen genannt)

### § 1

#### Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Abgeltung und Abrechnung der Kosten für Intraokularlinsen und Verbrauchsmaterialien bei ambulanten Kataraktoperationen durch ambulant operierende Augenärzte, die für Versicherte der Betriebskrankenkassen verbraucht werden.
2. Die Bestimmungen dieses Vertrages finden nur Anwendung gegenüber den Augenärzten, die an dem Vertrag über die Förderung ambulant durchgeführter Kataraktoperationen nicht teilnehmen.

### § 2

#### Einzelheiten der Versorgung

Bei Kataraktoperationen, die nach den Bestimmungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) erbracht werden und die Implantation einer Intraokular-

### § 3

#### Vergütung

1. Die Betriebskrankenkassen zahlen zur pauschalen Abgeltung der Kosten für die vom Arzt implantierten Intraokularlinsen sowie zur Deckung der Sachkosten des Verbrauchsmaterials für Mittel außerhalb des Sprechstundenbedarfs und des viskochirurgischen Materials folgende Pauschalbeträge:
  - a) Bei Implantation einer faltbaren Linse im Rahmen einer Katarakt-Operation werden die Sachkosten mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 299,00 Euro erstattet.
  - b) Bei Implantation einer Sonderlinse (zum Beispiel Heparin-Linse) werden die Kosten für diese in nachgewiesener Höhe erstattet. Daneben werden die Sachkosten für Verbrauchsmaterialien (inkl. viskochirurgisches Material) in nachgewiesener Höhe bis zu 141,00 Euro erstattet.
  - c) Bei Implantation einer nicht faltbaren Linse werden die Sachkosten inkl. der Linse in nachgewiesener Höhe, maximal bis zu einem Betrag in Höhe von 192,00 Euro erstattet.
2. Mit den vorgenannten Pauschalerstattungsbeträgen sind alle Kosten des Implantates inkl. der Beschaffung und Lagerung abgegolten. Eine darüber hinausgehende Zahlungsforderung gegenüber den Versicherten der Betriebskrankenkassen ist nicht zulässig.
3. Benötigte Arzneimittel, Verband- und Nahtmaterial sind entsprechend der Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf zu beziehen.

### § 4

#### Abrechnung und Finanzierung

1. Die nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Pauschalerstattungsbeträge werden über die KV Nordrhein nach folgenden Abrechnungsbestimmungen abgerechnet:

Der Pauschalerstattungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird mit der Symbolnummer 90779 abgerechnet.

Der Erstattungsbetrag für Kosten einer Sonderlinse nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) ist auf dem Abrechnungsschein einzutragen und vor diesem Betrag mit der Symbolnummer 90779D zu kennzeichnen.

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Die Kosten für die Verbrauchsmaterialien nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b) sind ebenfalls als Betrag auf dem Abrechnungsschein einzutragen und mit der Symbolnummer 90779J zu kennzeichnen.

Der Betrag für die Sachkosten einer nicht faltbaren Linse entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe c) ist auf dem Abrechnungsschein einzutragen und vor diesem Betrag mit der Symbolnummer 90779Z zu kennzeichnen.

- Die Betriebskrankenkassen vergüten die nach § 3 Abs. 1 genannten Beträge innerhalb der pauschalieren Gesamtvergütung nach § 85 SGB V.

## § 5

### Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- Der Vertrag tritt am 01.04.2007 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2007. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2007 möglich und bedarf der Schriftform.
- Sollten gesetzliche Änderungen (SGB V), Änderungen des EBM oder andere vertragliche Regelungen Auswirkungen auf die Inhalte dieses Vertrages haben, kann dieser Vertrag abweichend von Abs. 1 früher als zum 31.12.2007 bzw. früher als zum 31.12. des jeweiligen Jahres mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Als Kündigungsgrund der außerordentlichen Kündigung kommen insbesondere neue Erkenntnisse im Bereich der Sachkostenkalkulationen in Frage.

## § 6

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise einschließlich dieser Bestimmung unwirksam sein oder später werden, soll hierdurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Partei dieser Vereinbarung derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Das Gleiche gilt, soweit sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen sollte.

Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Auffüllung einer Regelungslücke soll diejenige Regelung treten, die zulässig ist und den Absichten der Vertragspartner, wie sie aus der Gesamtheit der Bestimmungen dieser Vereinbarung zu ersehen sind, am nächsten kommt.

## § 7 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und werden im Sinne der Zusammenarbeit einvernehmlich geregelt. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

<i>Düsseldorf, den 15.03.2007</i>	<i>Essen, den 26.03.2007</i>
<i>Kassenärztliche</i>	<i>BKK Landesverband NRW</i>
<i>Vereinigung Nordrhein</i>	
<i>gez. Dr. Leonhard Hansen</i>	<i>gez. Jörg Hoffmann</i>
<i>Vorsitzender</i>	<i>Vorsitzender des Vorstandes</i>

## 1. Nachtragsvereinbarung

### **zum Strukturvertrag nach § 73 a SGB V zur Förderung ambulanter krankenhauersetzender Operationen zwischen der KV Nordrhein und dem BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen**

Zwischen den Vertragspartnern dieses Strukturvertrages werden nachstehend aufgeführte Vertragsmodifikationen vereinbart.

- Mit Wirkung zum 01. April 2007 werden aus dem Operationskatalog nach Anlage 1 folgende Leistungen gestrichen:
  - Leistungen nach den Nrn. 31010 – 31013 EBM zur Erbringung des präoperativen, hausärztlichen Untersuchungskomplexes im Rahmen einer anstehenden Katarakt-Operation,
  - operativer Eingriff nach der Symbolnummer 90701 „extrakapsuläre OP des grauen Star“,
  - Operation nach der Symbolnummer 90704 „extrakapsuläre OP des grauen Star“,
  - Operation nach der Symbolnummer 90707 „Phakoemulsifikation“ (Katarakt),
  - postoperative Überwachung nach den Symbolnummern 90702, 90705 und 90708,
  - postoperative Nachbehandlungen nach den Leistungen 31718K EBM und nach der Symbolnummer 90778.
- Die Vergütung ambulant durchgeführter Katarakt-Operationen (Phakoemulsifikation) sowie der postoperativen Nachbehandlungen wird in einer gesonderten Vereinbarung mit Wirkung zum 01. April 2007 vereinbart.

<i>Düsseldorf, den 15.03.2007</i>	<i>Essen, den 26.03.2007</i>
<i>Kassenärztliche</i>	<i>BKK Landesverband NRW</i>
<i>Vereinigung Nordrhein</i>	
<i>gez. Dr. Leonhard Hansen</i>	<i>gez. Jörg Hoffmann</i>
<i>Vorsitzender</i>	<i>Vorsitzender des Vorstandes</i>